

Num. CXXVII.

Verordnung wegen der Kupfermünze, von 1768.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Utrecht ic. Demnach bisher besmeckt worden, daß gewünschige, und zum Schaden der Armut wuchernde Leute sich unverantwortlich begehen lassen, nicht nur allenthalb fremde schlechte Kupfermünze, ohnerachtet an besserer vergleichener inländischer Münze kein Mangel erschienen, heimlich einzubringen, sondern auch sogar ihren Wucher so weit strafbarer Weise getrieben, daß sie die letztere zum größten Druck der Armut nur für die Halbscheid ihres beigelegten Wertes angenommen, und um solche vereinst mit doppeltem Gewinne absehen zu können, zurückgelegt haben; Wir aber diesem Unwesen weiter nachzusehen nicht gemeint sind: so wollen und befehlen Wir hierdurch und Kraft dieses, daß nach Verlauf 14 Tagen; von Bekanntmachung dieser Unserer Verordnung an gerechnet, alle bisher in Cour's gewesene, sowol in als ausländische Kupfermünze gänzlich verrufen, außer Cour's gesetzet, und von niemand bei willkürlicher Strafe, unter welchem Vorwand es auch sei, als Münze ausgegeben werden, sondern allein die reine mit den Jahrzahlen 1767 und 1768 ausgeprägte Kupfermünze, welche in Unserer Münze oder bei den Mendanten jedes Orts zu haben ist, den Cour's haben und gebraucht werden solle; hingegen die abgesetzte Kupfermünzen nach dem Gewicht an die Münze abgeliefert werden können. Wornach also jederman sich zu achten und für Strafe zu hüten hat. Urkundlich Unser eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Gräf. Regierungs. Justiegels. Detmold den 25 Febr. 1768.

Num.



Num. CXXVIII.

Sporteln-Ordnung, von 1768.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Utrecht ic. Fügen hiermit jederman zu wissen, daß, nachdem Wir auf unterthänigstes Anhahen Unser getreuen Landstände von Ritterschaft- und Städten gnädigst bewogen worden, die Sporteln-Ordnungen Unser Landes-Dicasterien und Obergerichte sowol, als auch der Untergerichte auf dem Lande und in denen Städten, nachsehen, verbessern, und das, was bisher nur noch auf Herkommen und Willkür beruhet, nach der Billigkeit festsetzen und bestimmen zu lassen; Wir also auf diese Art zum Besten Unser getreuen Unterthanen nachstehende Sporteln-Ordnungen mit Fleiß und guter Ueberlegung versetzen und zum Druck befördern lassen:

Sporteln-Ordnung

für die Regierungs-Canzlei und Hofgericht.

	Ril. gr. pf.
1. Für den Bescheid auf die Klageschrift	9
2. Für eine andere Verordnung oder Resolution	9
3. Für eine schriftliche Ladung	12
4. Für eine Citation per Requisitoriales	18
5. Für eine Subsidialcitation	12
6. Für eine Edictalcitation	12
Für jede Publication derselben von der Canzel dem Prediger	12
Zweiter Theil.	7.

	Rtl. gr. pf.
7. Für die Af- und Refixion auch Aufschreibung des Urteils derselben dem Pedellen	12
8. Für ein Recept in Partheisachen	12
9. Für Erkennung eines Mandati C. C. dem Referenten Für die Extension	9
10. Für Erkennung eines Mandati S. C. arctioris, sequenti, arresti, relaxatorii &c. Für die Extension	12
Für ein Mandatum manutentiae insgemein, eben so viel, in wichtigen Sachen aber doppelt.	18
11. Für ein mündliches Verhör, dem Referenten dem Secretarius	18
Für den Bescheid darauf wird, wenn er gleich erhöht, und die Sache aus erheblichen Ursachen nicht ad referendum ausgestellt wird, nichts bezahlt.	9
Ist das Verhör weitläufig, und das dabei abgehaltene Protocol einige Bogen stark, so wird dafür doppelt bezahlt.	18
12. Für einen Vergleichstermin, wenn die Sache über 50 Rthl. beträgt, oder eine Gerechtigkeit betrifft, ebenfalls doppelt.	18
13. Pro Termino productionis documentorum, agnationis vel juratae confessionis, comparationis litterarum, wie für ein mündliches Verhör.	18
14. Für einen weitläufigen Liquidationstermin. dem Referenten dem Secretarius	18
soußt aber in geringen Sachen, wie für einen gemeinen Termin	-
15. Für einen Prozessionstermin dem Referenten dem Secretarius	2

wenn

	Rtl. gr. pf.
wenn über 20 Creditoren, alsdann dem Referenten dem Secretarius	3
16. Pro constitutione Curatoris bonorum ad Protocolum per stipulationem, dem Secretarius Wenn er aber eidlich verpflichtet wird	18
17. Pro constitutione Procuratoris ad Protocollum dem Secretarius	12
18. Für Registrirung der Vollmacht demselben	27
19. Für ein Zeugenverhör und zwar pro citatione testium, denunciatione & avisatione	9
20. Für Beeidigung und Abhörung eines Zeugen bis 25 Artikel, dem Referenten dem Secretarius	3
Wenn über 25 bis 50 Artikel, doppelt und so weiter.	27
21. Für die Abhörung eines Zeugen im Hause wird doppelt bezahlt. Wird aber besonders eine Commission dazu erkant, oder ist der Zeuge auswärts, alsdann, wie unten in Ansehung der Commission bestimmt.	18
22. Dem Zeugen wird, wenn er in loco judicii wohnet, und nicht viel durch sein Zeugnisablegen veräumt, nur 6 gr. oder sonst nach richterlichem Ermessen bezahlt. Denen von außwärts kommenden sol aber der Zeugensührer, wenn er von Adel, oder dessen Privilegien theilhaftig ist, bei dem Hin- und Herreisen, für jede Meile 1 Rthl. Reisekosten, und auf die Zeit, die er sich in loco judicii aufhalten müßt, täglich 2 Rthl.; dem, der solcher Privilegien nicht fähig, doch aber honorariooris conditionis ist, halb so viel; und endlich dem von geringerem Stande, als einem Bürger oder Bauren von jeder Meile 6 gr. und auf jeden Tag 6 bis 9 gr. zur Bezahlung bezahlen. Hat aber der Zeugensührer das Armenrecht erlanget, so soll	9
Rt 2 Zeuge	-

- Zeuge unentgeltlich erscheinen, jedoch demselben beim Ausgang der Sache nach Gelegenheit zur vorbestimten Bezahlung verholfen werden.
23. Für Verfertigung eines Rotuli ad acta für jeden Bogen Wenn derselbe nach geschehener Eröffnung für die Parteien abgeschrieben und ausgedoset wird, so werden die Copialien wie bei Saatschriften bezahlt.
24. Pro Citatione ad jurandum & respeē videndum jurare.
25. Für Abnahme eines Eides mit Einschluss des dabei abgehaltenen Protocols
- dem Referenten
- dem Secretarius
26. Für Abnahme eines Eides im Hause wird in loco judicii doppelt, wenn aber dieselbe per modum Commissionis, oder auswärtis geschiehet, alsdenn, wie unten in Ansehung der Commissionen bestimmt, bezahlet.
27. Für Abnahme eines Judeneides
- dem Referenten
- dem Secretarius
- Geschiehet sie aber in der Synagoge, alsdenn doppelt.
28. Für Einnehmung eines Augenscheins, wird, wie für eine Commission, bezahlt.
29. Für einen blossen Communicatiobescheid beim Schriftwechsel dem Referenten
- Für die an denen Gerichtstagen auf die abgehaltene Reesse gleich ertheilte Bescheide wird nichts bezahlt.
30. Für ein simples Interlocut, oder Ordination, welche dem Exhibito aufgeschrieben wird, dem Referenten 9 bis 12 gr.
31. Für ein Urteil, nach dessen Beschaffenheit 12. 18 gr. bis 1 Rthl.

Rthl. gr. pf.
6
18
18
9
18
18
6
dem

- dem Secretarius pro publicatione
32. Für ein Endurteil, welches hier abgesetzt wird, sollen die Referentengebühren nach Weitläufigkeit und Wichtigkeit der Sachen, doch niemals über 6 Rthl. angesehzt werden.
- Dem Secretarius pro publicatione
- Demselben am Hofgericht pro publicatione & expeditione der am Generalhofgericht abgesetzten Conclavorum, weil er sonst für die Einladungsschreiben, und für das in der Session abzuhandelnde Protocol nichts empfängt, wie bisher insgesamt
33. Für eine Prioritätsurteil wird nach der Menge der Exditoren doch nie über 10 Rthl. genommen,
- Dem Secretarius pro publicatione
- Damit nun diese und überhaupt alle Bescheid- und Urteilsgebühren desto gewisser allemal nach dieser Ordnung, Beschaffenheit der Sache und Willigkeit genommen werden, so soll der Referent jederzeit unter der Resolution, dem Bescheid und Urteil die Gebüren dafür anmerken und beim Referiren vom Collegio solcher Ansatz gewissenhaft beurtheilet werden.
- Wenn die Akten entweder von Gerichts wegen oder auf eines Theils bitten verschickt werden, alsdenn
34. für Erkennung der Verstiftung
- dem Secretarius pro publicatione
35. Pro Citatione ad inrotulandum
36. Pro Termino inrotulationis Actorum
- dem Secretarius
37. Für das Schreiben an die Facultät von allen zusammen verschickter werdenden Sachen demselben
38. Pro Citatione ad audiendum publicari Sententiam ad num. 35.

Rthl. gr. pf.
3
6
18
12
3
12
18
18
39.

	Rit. gr. pf.
39. Für Eröffnung der Acten, Publication und demnächst Bridimation der eingeholten Urteil dem Secretarius insgesamt	24
40. Pro Sententia taxatoria insgemein Dem Secretarius pro publicatione Wenn die Sache weitläufig, alsdenn doppelt. Pro Decreto taxatorio nach Beschaffenheit der Sache 9 bis 12 gr.	18 3
41. Für Registrierung eines Exhibiti und Recessus erhält der Secretarius Wenn Remedia juris suspensiva interponiret worden, und auf die übergebene Justificationschrift erkannt wird, alsdenn	3
42. Pro Decreto denegatorio vel admissorio	12
43. Pro Termino depositionis der Succumbens, Gelder und Ertheilung eines Scheins darüber, dem Secretarius Hingegen pro Termino praestationis juramenti revisio- rii wie ad num. 25. Wenn eine Appellation vom Untergericht eingeführet wird,	12
44. für Erkennung eines Schreibens um Bericht Pro Extensione	12 18
45. Pro Sententia remissoriali Pro Publicatione dem Secretarius	18 3
46. Für Erkennung der Processuum Pro Extensione Processuum	18
47. Für Erkennung der Compulsorialium actiorum Pro Extensione	12 15
48. Pro Termino ad respecte - & producendum Proces- sus ad acta primae instantiae dem Referenten dem Secretarius	18 9

	Rit. gr. pf.
Wenn an die Reichsgerichte appellaret wird.	
49. Pro Apollolis reverentialibus vel refutatoriis nach Beschaffenheit de selben 12 bis 18 gr.	18
50. Pro termino praestationis Iolenium dem Referenten dem Secretarius	9
51. Für ein von denen Reichsgerichten abgefordertes Be- richtschreiben nach Beschaffenheit und Wichtigkeit der Sache hog inweise insgemein 24 gr. höchstens 1 Rthl. und eben so viel, wenn sonst auch auf Landesherrli- chen Befehl in Partei Sachen berichtet wird	18
52. Für Abfassung der Rationum decidendi eben so.	
53. Pro introlutione & vidimatione Actorum concri- ptorum dem Secretarius	
Bei erkanten Commissionen,	
54. Pro extensione Commissorii	18
55. Einem Rath an Diäten, welche von dem Tage der Abreise bis auf den Tag der Wiederkunft, beide ein- schließlich, zu rechnen, nebst der freien Führ auf der Hin- und Herreise, täglich	3
dem Actuario	18
56. In Unser Residenz denen Räthen für eine Commission, die den ganzen Tag erfordert	3
dem Actuario	18
Wenn sie aber in einem halben Tage expediret wird	2
dem Actuario	18
Für die Relation hogenweise	
Beim Executions-Verfahren, Fiscali oder anderen Commissario Executionis,	24
57. Pro denunciatione	12
58. Pro termino executionis & distractionis in loco judicii	
extra locum judicii nebst freiem Transport	18
wenn	

- wenn ein ganzer Tag oder mehrere dazu erforderlich
gen, täglich 2
59. Wenn ein Votum zur Execution eingelegt wird, in lo-
co judicij extra locum judicij 9
60. Pro immisoriali insgemein 12
- wenn es ein ganzes Gut betrifft, von jedem 100 Rthl. ver-
Einkünfte 1
61. Für Beedigung der Aestimatoren wird, wie sonst,
für Abnahme eines Eides bezahlt. 1
62. Für Aufnahme einer Taxe zum Protocol von denen
Aestimatoren, wie für einen gemeinen Termin; wenn
sie schriftlich übergeben wird, pro registratione 6
63. Pro Proclamate ad substaandum, wenn es einzelne
Grundstücke betrifft 18
- wenn aber ein ganzes Gut, nach dessen Wichtigkeit
1 bis 2 Rthl. 18
64. Pro termino licitationis wird, wie für eine Commis-
sion, bezahlt. 18
65. Pro decreto adjudicationis über einzelne Stücke
über ein ganzes Gut nach dessen Wichtigkeit 1 bis 2 Rthl. 18
66. Für Ausfertigung eines gerichtlichen Kaufbriefes über
einzelne Stücke 18
- über ein ganzes Gut nach dessen Wichtigkeit 2 bis 4 Rthl. 18
67. Pro Irequisitorialibus & intercessionalibus in Par-
theisachen 18
68. Für ein gerichtliches Attestat über eine Observanz u. d. g.
nach Beschaffenheit der Sache 12 bis 18 gr. 12
69. Für einen Extract aus dem Hypotheken-Buch, Ca-
tastro &c. 12
70. Für Confirmation einer Schuld- und Pfandverschrei-
bung bis 50 Rthl. 12

von

Alt. gr. pf.

- von 50 bis 100 Rthl. 1
- von jedem 100 Rthl. darüber 18
71. Für Confirmation eines Kauf- oder andern Contracts,
Bergleichs, Schenkungs-, Bürgschafts- Briefes,
Adoptionen, Emancipationen, Hepacten, Testa-
ments u. d. g. insgemein 13
- Noch Beschaffenheit und Wichtigkeit der Umstände
auch doppelt. 1
72. Wenn ein Testament zur gerichtlichen Hinterlegung
übergeben wird, für die Insinuationsregistratur und
darüber ertheilten Schein 12
73. Wenn zu dessen Empfang im Hause eine Deputation
gebehten und bewilligt wird 2
- dem deputirten Raith 1
- Dem Secretarius 1
- Wenn die Deputation zur Verfertigung des Testaments
selbst geschiehet, alsdann doppelt. 1
74. Für die gerichtliche Eröffnung und Publication eines
Testaments 2
75. Wenn hingegen dasselbe gegen Extradition des Depo-
sitionscheins zurück gefordert wird 1
76. Für Beedigung eines Wormundes 27
77. Für das Tutorium vel Curatorium 1
78. Für Abnahme einer Wormundschafts- oder sonstigen
Administrationsrechnung wird insgemein doppelte
Termingebühr, wenn sie aber weitläufig, wie für
eine Commission bezahlt. 1
79. Pro decreto de alienando bona minorum, wenn es
einzelne Stücke betrifft 2
- wenn aber ein ganzes Gut 2
80. Für Errichtung einer Einkindschaft und Abschichtung
zwischen Eltern und Kindern, wird wie für eine Com-
mission bezahlt. 2

Zweiter Theil.

81

Alt. gr. pf.

265

	Artl. gr. pf.
81. Von depositierten Geldern werden; Artl. 12. or. vom himm dert bezahlt mit Einfachheit des Depositionsscheins.	12
82. Für Aufsuchung alter Acten aus dem Archiv	24
83. Für eine Vidication mit dem Siegel für dieselbe ohne Siegel	12
84. Die unter denen obigen Ansägen nicht mit begriffene Copialien und Schreibgebüren werden für ein End- urteil mit	6
für jede Confirmation mit	4
Hingegen für Beurteil, Bescheide, Resolutionen, Re- skripte, Mandate; Sagscheinen und übrige gerichtli- che Aussertigungen Bogenweise mit	9
bezahlt. Es sollen aber, wenn die expedienda und copianda aus mehr als einem Bogen bestehen, auf jeder Seite 20 Reihen und diese ordentlich geschrieben werden.	3
Für das Siegel wird nicht besonders bezahlt, außer am Hofgericht bei Beurteilen von jeder Partei wie bisher	3
85. Der Pedel empfängt von jeder Citation, Mandat, Processibus, Commissorio, Proclamate, Requisi- torialibus, Intercessionalibus, Confirmationibus, jedem Termin, jedem Zeugen, publicirenen Urteil und Bescheide	3
von jedem andern insinuando	1
für Aufwartung bey Commissionen in loco judicii	12
extra locum judicii	18
und in denen Fällen, worin oben die Terminsgebühren über die ordentliche erhöhet, alsdann auch mit diesen verhältnissmäßig erhöhte Aufwartungsgelder!	3
86. Einem Boten für die Insinuation in Unser Residenz aus,	3

annewärts meilenweise

bei Verschiffung der Acten messeitweise

Wartegeld täglich 21. - 22. - 23. - 24. - 25. - 26. - 27. - 28. - 29. - 30.

Dem Herkommen gemäss, wobei Wir es auch belassen,
wird bei Unserer Regierungscanzlei zu denen besonders
sogenannten Sporteln gerechnet, was pro Citationi-
bus, Mandatis, Processibus, Commissionibus, Im-
missorialibus, Proclamatibus, Decretis adjudica-
tionis, de alienando, derichtlichen Kaufbriefen, Re-
quisitorialibus, Intercessionalibus, Confirmationi-
bus, Depositionibus & Publicationibus Testamen-
torum, Beeidigung der Vormundschaften und Cu-
ratoris bonorum, Tutoris vel Curatoris bezahlet
wird, und empfänget davon Unser Cäffler 2 der Re-
gierungsecretarius 2. Eben so werden auch die De-
positions-verfallene Succybenz Gelder und die 4 gr.
von jedem Goldpf. Cäfflerstrafe getheilet, die 4 gr. von
jedem Goldpf. Succybenzgelder, sie midgen verfallen
oder zurück gegeben werden, behält der Regierungs-
secretarius allein.

Bei Unserm Hofgericht behält der erste Secretarius, da er alle Schreibmaterialien anschaffen muß, allein die Spotteln pro extensione Citationum, Mandatorum, Processuum, Commissionum, Proclamatuum, Requisitorialium & intercessionalium. In Ansehung der übrigen bleibt es aber bei den dasebst hergebrachten Theilung.

Endlich sol auch der Expedient noch Gelegenheit unter oder auf alle expedita, was dafür bezahlt worden, speziation anmerken.

In Regierungssachen wird bezahlt	Mil. gr. pf.
1. Für Privilegien, auch sonstige Begnadigungs- oder Consensbriefe in geringen Sachen in wichtigen nach Beschaffenheit 2 bis 3 Rthl. Schreibgebühr	9
2. Für Geburtsbriefe Schreibgebühr	2
3. Für Freiheitsbriefe Schreibgebühr	1
4. Pro Salvo conducto Schreibgebühr	2
5. Für ein Moratorium Schreibgebühr	9
6. Für ein Judengeleit Schreibgebühr	3
7. Pro transcriptione desselben die Halbschied	18
8. Für Bestallungsbrieve bis auf einen Rath einschließlich Schreibgebühr	6
9. Bis auf einen Secretarius einschließlich Schreibgebühr	4
10. Für noch geringere Schreibgebühr	2
11. Für das Examen und Reception eines Advocaten auch Ausfertigung des Patents Schreibgebühr	12
und soll dabei der Recipiendus zur Bibliothek bezahlen	12
12. Für das Examen und Reception eines Procuratoris, der nicht zugleich Licentiam advoeandi erhält, die Halbschied.	4
13. Für die Beleidigung eines Unterbedienten, Behent- Sammlers &c.	27
	24.

Mil. gr. pf.	
14. Für einen Paß Schreibgebühr	6
Für Attestirung eines fremden Passes	3
15. Pro extensione Resolutionis aus dem Regierungsproto-col in Privatsachen	3
Von diesen Sporteln von Num. 1 bis 10 einschließlich und von Num. 13 bekommt Unser Conzler $\frac{1}{2}$ und der Regierungssecretarius $\frac{1}{2}$, von Num. 11 und 12 werden dieselbe unter die Membra Regiminis, wie hergebracht, vertheilet, hingegen von Num. 14 und 15 empfänget sie der Secretarius allein; der Pedel erhält von Num. 1 bis 7 einschließlich, wie auch von Num. 13, 14 und 15	6
Von Num. 8 bis 12 einschließlich	3
	12

Sporteln-Ordnung für das Consistorium.

Unser Consistorium soll sich in Processsachen nach der, Unserer Regierungscanzlei und Hofgericht vorgeschriebenen Sportelnordnung, in so weit die darin bestimmte Fälle bei demselben vorkommen, und hierunter nicht anders verordnet wird, ebenfalls richten.

Es soll aber dasselbe, weil in Kirchen- und Schulsachen nichts bezahlt wird, die besonders hergebrachte Terminsgebühren zu

in allen Fällen, darin die Parteien zu erscheinen vor-
geladen werden, behalten.

Berner sollen dem Secretarius, da er alle Schreibma-
terialien für eine gewisse, nicht jederzeitzureichende
jährliche Vergütung angeschafft muss, die fürs Siegel,

§ 13 wenn

	Rtl. gr. pf.
wenn solches in processualischen Ausfertigungen gebraucht wird, bisher gewöhnliche verbleiben.	3
Von denen Terminsgebühren hat Unser Canzler, als erster Commissarius Generalis beim Consistorio i Richter Generalsuperintendent als zweiter 18 gr. der Secretarius 18 gr. und der Pedel 9 gr.	2
Von denen besonders sogenannten Sporteln, welche auch hier die nämliche, wie bei Unser Regierungs-kanzlei sind, erhält Unser Canzler 3 und der Secretarius 3 und eben so werden auch die Succumbenz gelder gehobelt, von denen 4 gr. der Straf- und Dispensations-Goldst. aber hat erster die Halbschied und letzter die Halbschied.	2
Der Pedel hat von denen Ausfertigungen in Process-Sachen, wie bei der Regierungskanzlei und Hofgericht aber von allen zu insinuirenden Schriften hier auch .	3
In denen übrigen Commissorialssachen wird bezahlt:	3
1. Pro Vocatione eines Superintendenter	24
2. - Examine & Vocations eines Predigers	12
3. - - - eines Candidaten	6
4. - - - & Vocatione eines Kästlers	6
5. - - - eines Schulmeisters	3
In diesen Fällen erhält vom Ganzen der Canzler 3, der Generalsuperintendent 3 und vom übrigen 3 bekommt Secretarius drei Theile, der Pedel einen Theil.	3
6. Für Ausfertigung der Reversalien eines Predigers dem Secretarius	27
7. Für die Introduction eines Predigers, dem Superintendenter der Classe nebst freier Fuhr und Zehrung	2
	8.

- Rtl. gr. pf.
8. Für Abnahme einer Kirchenrechnung eben demselben mit freier Fuhr und Zehrung
 9. Für Verpflichtung der Kirchendechen und überhaupt in andern Kirchen- und Schulsachen wird nichts bezahlt.
 10. Für Dispensationen bei Heirathen vor Ablauf der Trauerzeit oder in verbotnen Gräben
 11. Für Erlaubnis zu Abend und Morgen-Beerdigungen in welchen beiden letztern Fällen der Canzler i Richter Generalsuperintendent 18 gr. Secretarius 18 gr. und die übrige 9 gr. der Pedel empfängt.

Sporteln-Ordnung für das Peinliche Gericht.

Unser peinliches Gericht soll in denen an dasselbe gebrachten Injurien-Processen sich auch die Gerichtsgebühren nach der Sportelnordnung Unser Regierungskanzlei und Hofgerichts, in so weit hier unten aus bewegenden Ursachen nicht ein anders bestimmt ist, bezahlen lassen. Dasselbe behält aber in Injuriensachen, wenn die Parteien zu erscheinen vor geladen werden, die hergebrachte Terminsgebühr zu wovon der Richter, Assessor und Secretarius jeder 18 gr. und der Pedel 9 gr. empfängt.

Dem Secretarius verbleiben, wie hergebracht, in solchen Sachen die Sporteln pro Citations u. d. g. und von Ausfertigungen, wozu das Siegel gebraucht wird, für dasselbe die gewöhnliche

Von denen Succumbenzgeldern bekommt der Richter 3 und der Secretarius 3, von denen 4 gr. der Straf-Goldst. aber jeder die Halbschied. Der Pedel erhält

in

	Rel. gr. pf.
in erwehnten Sachen, wie bei der Regierungscanzlei, von jeder Ausfertigung und von einer zu insinuierenden Schrift ebenfalls	3
In peinlichen Proceszen wird, wenn die Angeklagte die Mittel dazu haben, bezahlt:	3
1. Für summarische Abhöhung der Zeugen bei der General-inquisition, wenn sie nicht weitläufigt	18
dem Richter	18
dem Assessor	18
dem Secretarius	18
dem Pedellen	6
wenn sie weitläufigt, doppelt, und wenn sie einen ganzen Tag erfordert, vierfach.	6
2. Für Erkennung eines Mandati arresti für die Ausfertigung mit dem Siegel dem Secretarius dem Pedellen	9
	12
3. Wenn einem Beamten, Bürgermeister oder Richter die Arrestirung aufgetragen wird, demselben dafür dem Pedellen, Untervogt oder Gerichtsviener dem Bauerrichter jedem Schüren, welcher dazu gebrauchet wird, wenn es in der Nähe	3
sonst aber, wie beim Transport des Gefangenen meilenweise dem Gefangenwärter fürs Schließen	12
	6
	8
	9
4. Für Erkennung eines Steckbriefes dem Secretarius für die Extension und Ausfertigung mit dem Siegel	12
Für jede mehrere Ausfertigung mit dem Siegel demselben	6
5. Für den Revers bei Ablieferung eines Gefangenen vom fremden Gericht dem Richter dem Secretarius für die Extension und Ausfertigung mit dem Siegel	12
	12
	6.

	Art. gr. pf.
6. Für Besichtigung eines todtten Körpers und dabei ein- zunehmende summarische Information in loco judicii dem Richter	12
dem Assessor	1
dem Secretarius	1
dem Pedellen	1
extra locum judicii doppelt nebst freier Fuhr, und wenn der Ort so weit entfernt ist, daß mehr als ein Tag dazu erforderlich wird, für den Tag der Hin- und Herreise eben so viel.	12
7. Für Besichtigung eines Verwundeten, auch so, wie ad num. praeced. dem Landphysicus in loco judicii dem Landchirurgus	24
für das visum repertum	1
wenn sie auswärts vorzunehmen, beiden nebst dem freien Transport doppelt.	1
8. Der Section eines todtten Körpers beiwohnen in lo- co judicii	1
dem Richter	2
dem Assessor	2
dem Secretarius mit Einschlus des dabei abzuhaltenen Protocols	2
dem Pedellen	1
dem Landphysicus	4
dem Landchirurgus	2
für das visum repertum	2
extra locum judicii, wenn der Actus in einem Tage vollzogen werden kan, nur eben so viel nebst der freien Fuhr, sonst aber für jeden Tag der Hin- und Her- reise denen Gerichtspersonen weiter das nemliche, dem Landphysicus aber 2 Rthl. und dem Landchirurgus 1 Rthl. ra gr. nebst freiem Transport.	24

	Mit gr. pf.
9. Für eine andere Besichtigung zur Gewissmachung des Corporis delicti wie ad num. 6.	
10. Für Erkennung einer Edictalcitation dem Secretarius für die Extension und Ausfertigung mit dem Siegel	12
für jede mehrere Ausfertigung mit dem Siegel	18
dem Pedellen	6
11. Für Erkennung eines Subsidialschreibens dem Secretarius für die Extension, Ausfertigung und das Siegel	9
12. Für die Abhördung des Inquisiten ad Libellum articulatum, wenn sie in einem halben Tage geschiehet, dem Richter	18
dem Assessor	12
dem Secretarius	12
dem Pedellen	12
wenn sie einen ganzen Tag erfordert, doppelt;	
13. Pro termino confrontationis insgemein dem Richter	18
dem Assessor	18
dem Secretarius	18
dem Pedellen	6
wenn er weitläufig, doppelt.	
14. Für Beedigung und Abhördung eines Probatorial- oder Defensionalzeugens bis 25 Artikel	
dem Richter	9
dem Assessor	9
dem Secretarius	9
dem Pedellen	3
wenn über 25 bis 50 Artikel, doppelt u. s. w.	6
15. Für Versetzung des Rotuli bogenweise	

	Mit gr. pf.
16. Für Bewohnung einer Territorium dem Richter	1
dem Assessor	1
dem Secretarius	1
dem Pedellen	12
17. Für Bewohnung einer Tortur, doppelt.	
18. Für einen Bericht ex actis bogenweise	24
19. Für Communicationsbescheide	6
20. Für andere Interlocute, Verordnungen und Descripte	12
21. Wenn das Urteil hier abgesetzt wird, nach Weitläufig- tigkeit der Sache 2 bis höchstens 6 Richter.	
22. Pro termino collationis & introtulationis Actorum, wenn diese verschickt werden, dem Secretarius für das Schreiben an die Facultät	18
23. Pro termino publicationis sententiae	18
dem Richter	18
dem Assessor	18
dem Secretarius	18
dem Pedellen	6
24. Für Abnahme einer Urphede, oder juramenti purga- torii, wenn sie in einem besondern Termin, und nicht gleich bei der Urteils-Eröffnung geschiehet, ebenso viel.	
25. Dem Secretarius die Copialien in denen Fällen, wo- bei sie nicht schon angesezt, wie bei der Canzlei, bogenweise	3
26. Demselben für das Siegel, wenn es bei Ausferti- gung gebraucht wird, und nicht schon oben mit angesezt ist	3
27. Dem Gefangenwärter für eine Züchtigung im Ge- fängnis	12
28. Demselben täglich für die Wartung des Inquisiten	1

Der Fiscal und Defensor empfangen von denen Terminen und actibus, denen sie nach der Ordnung des Processes bewohnen müssen, eben so viel, als die Gerichtspersonen, und für ihre schriftliche Handlungen nach Wichtigkeit des Inhalts bogenweise 24 gr. bis höchstens 1 Rthl.

Sporteln-Ordnung
für die Advocaten und Procuratoren.

1. In Sachen, welche über 50 Rthl. ertragen, oder eine Gerechtigkeit betreffen, und worin mit ordnungsmäßigen schriftlichen Säzen verfahren wird, dem Advocate pro Arrha in wichtigen Sachen, wozu eine weitläufige Information nthig ist, doppelt.
2. Für den Klaglibel insgemein in wichtigen Sachen auch wol 24 gr. bis 1 Rthl.
3. Für ein mündliches Verhöre und überhaupt jeden erkannten Termin, worin der Advocat mit der Parthei oder für dieselbe erscheinet
4. Für ein weitläufiges Verhöre, wobei ein, etliche Bogen starkes Protocol abgehalten wird
5. Für einen weitläufigen Liquidations-Termin
6. Für einen Vergleichs-Termin in Sachen, die über 50 Rthl. oder eine Gerechtigkeit betreffen
7. Für einen Professions-Termin von jedem Gläubiger
8. Für einen Commissions-Termin in loco judicij insgemein extra locum judicij
9. Für die Leistung eines Eides für die Parthei

Rth. gr. pf.

18

18

12

2

24

10.

Rth. gr. pf.

10. Für die Säzschriften und andere schriftliche Handlungen insgemein bogenweise wenn dieselbe aber mit besonderm Fleis und Gründlichkeit entworfen sind, nach deren Beschaffenheit und Taxation unserer Gerichter, ein mehreres; dagegen aber auch diejenige, welche ihre Schriften ohne Noth und mit überflüssigen Wiederholungen weitläufig machen, nicht allein ihrer Gebühr ganz, oder zum Theil verlustig seyn, sondern auch noch dazu gestrafen werden sollen.
11. Für die Revision und Unterschrift einer von auswärts zum Uebergeben zugeschickten Säzschrift für beides, wenn es ein Memorial oder andere Handlung ist
12. Für die Exhibition einer Klage, Säzschrift und übriger schriftlicher Handlungen, auch Materialia enthaltender Recesse; ist aber der letztere Inhalt so beschaffen, daß er am Gerichtstage ad Protocollo hätte vorgetragen werden können und sollen, aleß dann für einen solchen schriftlichen Reces keine Exhibitionsgebühr, sondern nur wie ad num. sequentem.
13. Für einen in denen Gerichtstagen abgehaltenen Protocollarrecess ohne Unterschied es wäre dann, daß sie nur petitionem copiae der gegenseitigen Schrift, dilationis oder maturationis decreti enthielten, in welchen Fällen nur
14. Pro termino collationis & inrotulationis Actorum
15. Pro termino publicationis eines auswärts eingeholten Urteil, sie mög definitiv seyn oder nicht
16. Pro termino publicationis einer von Unsern Gerichten abgesetzten Endurteil

Mm 3

17.

18

12

6

9

9

3

18

18

12

17. Pro audienda publicatione interlocutorum
18. Für Uebersendung einer Urteil oder Bescheides an die Partei mit dem Schreiben
19. Wenn sonst derselben von einem wichtigen Umstand Nachricht ertheilet, oder Information von ihr begeht wird, für das Schreiben
20. Für ein Supplicat in Gnadsachen

Damit nun die Parteien wider diese Ordnung nicht übernommen werden: so sol nicht allein der Advocat in jedem von ihm respicieten Termine am Ende seines leztern Saches seine Terminsgebühre liquidiren; sondern auch unter jeder schriftlichen Handlung ohne Ausnahme die Advocatur und Procuraturgebühre verzeichnen, und von Unsern Obergerichtern sol in dem auf die Protocolle und schriftliche Handlungen zu ertheilenden Bescheid jedesmal bestimmter werden, wie viel dafür passirt werden solle.

vide pag. 200.

Sporteln-Ordnung

für die Aemter.

1. Für eine schriftliche Citation dem Amtschreiber Parteien- und nicht Personenweise
dem Pedel, Untervogt oder sonstigen Unterbedienten für die Insinuation
muss sie aber an einem entfernten Orte geschehen, als dann meilenweise
2. Für ein mündliches Verhör
dem Drost
dem Amtman
dem Amtschreiber
Dem Amtsvoigt, wenn er nach Beschaffenheit der Sache ebensfalls gegenwärtig segn muss

	Mit. gr. pf.
17.	6
18.	9
19.	12
20.	12

- dem Pedellen, oder dessen Stelle vertretenden Unterbedienten für die Aufwartung
- dem Husknecht, wenn einer da ist, auch dafür wenn die Sache sehr weitläufig und das abzuhalrende Protocol über einen Bogen stark wird, alsdann doppelt.
- Für summarische Abhörung eines Zeugens ohne Eid mit Einschlus des Protocols

- dem Drost
dem Amtman
dem Amtschreiber
- Für Beeidigung und Abhörung eines Zeugens mit Einschluss des Protocols
dem Drost
dem Amtman
dem Amtschreiber

5. Für Abnahme eines Eides in Parteisachen für Beeidigung eines Wormunds, Schägers und Zehensamlers u. d. g. mit Einschlus des Protocols

- dem Drost
dem Amtman
dem Amtschreiber
wenn in Parteisachen ein aufgetragener oder auferlegter Eid beim mündlichen Verhör gleich abgenommen, und kein besonderer Termin dazu angesezt wird, als dann nur dafür dem Amtman fürs Abnehmen

6. Für Abnahme eines Juden-Eides
dem Drost
dem Amtman
dem Amtschreiber
geschiehet sie in der Synagoge, doppelt.
Wenn hierzu und zu denen Handlungen sub num. 3, 4, und 5 besondere Termine angesezt sind, alsdann auch denen Unterbedienten, wie ad num. 2 bestimmt.

	Mit. gr. pf.
dem Husknecht	2
wenn die Sache sehr weitläufig und das abzuhalrende Protocol über einen Bogen stark wird, alsdann doppelt.	1
3. Für summarische Abhörung eines Zeugens ohne Eid mit Einschlus des Protocols	1
dem Drost	4
dem Amtman	4
dem Amtschreiber	2
4. Für Beeidigung und Abhörung eines Zeugens mit Einschluss des Protocols	8
dem Drost	8
dem Amtman	8
dem Amtschreiber	4
5. Für Abnahme eines Eides in Parteisachen für Beeidigung eines Wormunds, Schägers und Zehensamlers u. d. g. mit Einschlus des Protocols	8
dem Drost	8
dem Amtman	8
dem Amtschreiber	4
wenn in Parteisachen ein aufgetragener oder auferlegter Eid beim mündlichen Verhör gleich abgenommen, und kein besonderer Termin dazu angesezt wird, als dann nur dafür dem Amtman fürs Abnehmen	5
6. Für Abnahme eines Juden-Eides	12
dem Drost	16
dem Amtman	16
dem Amtschreiber	8
geschiehet sie in der Synagoge, doppelt.	15
Wenn hierzu und zu denen Handlungen sub num. 3, 4, und 5 besondere Termine angesezt sind, alsdann auch denen Unterbedienten, wie ad num. 2 bestimmt.	7.

7. Für ein schriftliches Mandat, Zihhibition und Beschlag, ohne daß dafür was weiter bezahlt werde, wenn der Vortrag des Impetranten, worauf sie erkant, zum Protocol genommen worden,
dem Amtman 12
dem Amtschreiber 3
dem Unterbedienten für die Insinuation 2
oder bei Entlegenheit des Orts noch dazu in diesem und folgenden Fällen meilenweise 4
8. Für Aufkündigung und Volziehung einer Execution in denen am Amt verglichenen oder entschiedenen Partheisachen, auch auf Requisition einer fremden Obrigkeit, wie nicht weniger auf erhaltenen obrigkeitlichen Auftrag in Sachen, die nicht über 25 Mtl. betreffen, dem Amtman, oder Amtsvogt, wenn dieser dazu respe vom Obergericht oder Amt den Auftrag empfangen 12
dem Unterbedienten für die Insinuation 2
demselben für die Vollstreckung der Execution 4
wird ein Baurichter mit zugezogen, diesem 2
9. Für die Distraction der aufgezogenen Pfande in denen vorbestimten Fällen, wenn sie wegen Erheblichkeit der Pfande in Gegenwart des Beamten geschiehet, demselben 18
dem Unterbedienten mit Einstslus der Bekanntmachung des Verkaufes 9
und diesem eben so viel, wenn sie von ihm allein geschiehet. 9
10. Für Executionen auf Herrschaftliche Gefälle, Obrichts- und Forstgerichts-Strafen, wenn sie auch auf Requisition anderer Beamten im Lande geschehen, erhält nur allein der Unterbediente 2
und für die Distraction 4

Mit. gr. pf.
II.

- II. Für die Denunciation einer, von denen Obergerichten aufgetragenen über 25 Mtl. betreffenden Execution dem committirten Beamten 12
dem Unterbedienten für die Insinuation 2
12. Für die Volziehung, wenn der committirte Beamte dabei gegenwärtig ist, demselben nebst dem freien Transport, wie überhaupt bei allen außer dem Wohnort zu volziehenden gerichtlichen Handlungen. Sonst aber nur für deren Anordnung dem Unterbedienten 12
dem etwa noch zugezogenen Baurichter 6
13. Für Bestellung der Taxatoren und Aufnahme der Schätzung zum Protocol wird deren Beeidigung erforderl, alsdann auch noch für jeden, mit Einstslus des Protocols jedem Schäher, wenn er beeidigt worden sonst die Halbschied 12
14. Pro Termine Distractionis und das dabei abzuhalrende Protocol, dem committirten Beamten 12
dem Unterbedienten wie ad num. 9.
15. Für eine von denen Obergerichten aufgetragene Immision mit Einstslus des darüber abzuhalrenden Protocols dem Drostcn oder Amtman 12
dem Amtschreiber 24
dem Unterbedienten 12
16. Für eine andere von denen Obergerichten aufgetragene Commission, wenn sie nur einen halben Tag erfordert dem Drostcn 12
dem Amtman 12
dem Amtschreiber 18
Zweiter Theil. Mn dem

CXXVIII. Sporteln-Ordnung, von 1768.

- dem Amtsvogt
dem Unterbedienten
erfordert sie aber einen ganzen Tag oder mehrere, als dann täglich doppelt.
17. Für einen Amtsaugenschein
dem Drost
dem Amtman
dem Amtschreiber
dem Amtsvogt
dem Pedellen oder Untervogt
dem Baurichter
und wird an die 4 letztere für die dazu erforderliche Examen und respes. Insinuationen nichts besonders bezahlt.
18. Für einen Gohgerichtsaugenschein dem Landgohgrafen
denen Drost, Beamten und Unterbedienten wie ad num. praeced.
19. Für Ausweisung eines Platzes zum Hause, zur Saat-Länderet und Gartens, wie für einen Augenschein, und wenn sie in der Herrschaftlichen Forst geschiehet, auch dem Oberforstbedienten
dem Unterforstbedienten
20. Für Errichtung eines Inventarii bei Vormundschaftsbestellungen und sonst, dem so zugezogenen Beamten
dem Amtschreiber
dem Pedellen oder Untervogt
dem zugezogenen Baurichter
Geschiehet aber nur bei geringem Nachlass die Aufzeichnung desselben von denen Unterbedienten, alsdann auch diesen nur allein das angesezte. Würde hingegen ein ganzer Tag oder mehrere dazu erfordert, als dann wie ad num. 16.

Mit. gr. pf.
18
6

1

24
24
12
6

2 12

12

18
9
4 3

21.

CXXVIII. Sporteln-Ordnung, von 1768.

21. Für ein Proclama ad convocandum Creditores, subbastandum, elocandum, dem Amtman nach Wichtigkeit der Sache 12 bis 18 gr.
dem Amtschreiber für jede Ausfertigung
22. Für den Professions- und Liquidationstermin mit Einschluss des Protocols
dem Drost
dem Amtman
dem Amtschreiber
dem Amtsvogt
dem Pedellen oder Untervogt
wenn er sehr weitläufig und ein ganzer Tag dazu erfordert wird, alsdann doppelt.
23. Pro termino elocationis, wie ad num. praeced.
24. Für die jährliche Administration eines ausgethanen Hofes und deswegen zu führende Rechnung dem Rendanten
von einem Volmeierhof
von einem Halbmeyerhof
von denen übrigen
25. Für Abdruck einer Vormundschafts- oder anderen Administrationsrechnung werden nur doppelte Termingebühren bezahlt, wenn sie aber sehr weitläufig, alsdann
dem Drost
dem Amtman
dem Amtschreiber
dem Amtsvogt, wenn er dabei seyn muss
dem Pedellen oder Untervogt
26. Für Beistellung der Abnahme einer Kirchenrechnung
dem Drost oder Amtman

	Met. gr. pf.
27. Für jeden amtlichen Kaufbrief bis 100 Rthl. des Kaufschillings	18
dem Drost dem Amtman	18
dem Amtsreißer	9
dem Pedellen oder Untervoigt	3
wenn der Kaufschilling über 100 Rthl. beträgt, es mag sehn wie viel es wil, alsdann doppelt.	3
28. Für eine amtliche Pfandverschreibung oder Confirmation einer außergerichtlichen bis 50 Rthl.	12
dem Drost	12
dem Amtman	12
dem Amtsreißer	6
dem Pedellen oder Untervoigt	2
von 50: bis 100 Rthl. doppelt, und für jedes hundert weiter 12 gr; für Protocollirung und Confirmation eines extrajudicijalischen Vergleichs, Schenkungs-Lausch-Kaufbriefes obgleichs ebenso, jedoch daß, wenn sie über 100 Rthl. betreffen, die Confirmationsgeschäfte nicht weiter erhöhet werden.	12
29. Von jedem hundert depónirter Gelber davon dem Amtman $\frac{2}{3}$; dem Amtsreißer $\frac{1}{3}$; bis 20 Rthl. aber wird von jedem Rthl. genommen	1
30. Pro Intercessionalibus & Recusitorialibus dem Amtman	12
dem Amtsreißer	4
31. Für einen Amtsbericht in Privatsachen, wenn er kurz ist, dem, der ihn entwölft dem Amtsreißer	12
sonst aber nach Geschaffenheit und Weitläufigkeit des selben 18. 24 gr. bis höchstens 1 Rthl. und dem Amtsreißer alsdann die Copialien hogenweise Cancellmößig	4

	Met. gr. pf.
mäßig geschrieben, so wie überhaupt in allen Fällen mit	3
32. Pro Extractu Protocolli, wie auch des Saal- oder Lagerbuchs	12
dem Amtman pro subscriptione	-
dem Amtsreißer	3
bestehet er aus mehreren Bogen, alsdann letzterm die ordentliche Copialien. Es sollen aber neuen Parteien keine Extractus-Protocolli aufgedrungen, sondern diese nur auf ihr Verlangen gegeben werden.	3
33. Für eine jede andere Widimation	6
34. Pro Extractu aus dem Brugeregister dem der solches führet	12
35. Für ein amtliches Attestat zu Auslösung des Freibriefes oder ein anderes	6
dem Drost	6
dem Amtman	6
dem Amtsreißer	3
in geringen Sachen nur die Halbschied	-
für einen Geburtsbrief aber	-
36. Für einen Paß	12
davon dem Amtman 8 dem Amtsreißer 4 gr.	-
37. Von einer halben Unpflicht in casu anticipati Concubitus dem Amtman oder Amtsvoigt, der das Brugeregister führet	18
dem Untervoigt	9
dem Baureichter	-
38. Von einer ganzen Unpflicht, sie mag zum erstenmal begangen oder wiederholet seyn	2
dem Amtman oder Amtsvoigt	1
dem Untervoigt	1
dem Baureichter	18

und wird in diesem und vorhergehendem Unpflichtesfal für die etwa nöthige Incarceration und Untersuchung des facti nichts besonders bezahlt.

39. Von einem Ehebruch
dem Amtman oder Amtsvogt 4
dem Untervogt 2
dem Baurichter 1

40. Wenn das Stuprum außer Landes begangen und wegen der Niederkunft im Lande die Bettendumd bezahlt wird, alsdann dem, das Wurzegister führenden Beamten das sogenante Bettiegeld zu
dem Untervogt 8
dem Baurichter 9
Ist es ein Ehebruch; alsdann doppelt,

41. Für einen Personalarrest in Civilsachen
dem Amtman oder Amtsvogt, der ihn bewirkt 24
dem Pedellen oder Untervogt 12
dem Baurichter, Fusknecht und jedem Schützen 6
letztern für die Bewachung täglich 8

42. Wird einer vom Gohgericht oder Amte zur Strafe ins Gefängnis gesetzt, so bekommt nur davon und für die Wartung der Fusknecht oder Schließer 9

43. Für Inhaftirung in criminalibus, wenn der Inhaftirte das Vermögen dazu hat,
dem Amtman 1
denen Unterbedienten, wie ad num. 41. 6
jedem Schützen, wenn es in der Nähe 6
sonst aber meilenweise 8
und auch in diesem Fal nach Besinden etwas mehr denen Unterbedienten.

44. Für die Einsendung des Gefangenen ans peinliche Gericht, wird nur denen Schützen und mitgeschicktem Baurichter oder Fusknecht meilenweise bezahlt 8

Mil. gr. pf.
45.

45. Geschiehet die Auslieferung an ein fremdes Gericht, alsdann dem Amtman und das übrige wie ad num. praeced.
46. Für die Besichtigung und Aufhebung eines verunglückten Körpers, wie für einen Augenschein.
47. Für Bewohnung einer Section im Amte ebenfalls so.
48. Für eine Haussuchung, wenn selbst der Amtman oder Amtsvogt dabei gegenwärtig ist, demselben
dem Pedellen oder Untervogt 12
dem Baurichter oder Fusknecht 6
Geschiehet sie aber nur von denen Unterbedienten allein, alsdann auch nur für den Befehl dazu dem Amtman oder Amtsvogt 12
und denen Unterbedienten wie oben bestimmt.
49. Für die Volziehung einer erkannten Pfalz-Strafe
dem Amtman oder Vogt, der sie anordnet 24
dem Schließer 12
dem Baurichter 8
50. Für Anordnung einer am Peinlichen oder Gohgericht erkannten, und zu volziehen aufgetragenen Landesverweisung dem Amtman 18
51. Bei Sterbfällen der Herrschaftlichen Eigenbehörigen für das Aufschreiben des Nachlasses dem es verrichtenden Rechnungsführenden Beamten
von einem Volmeier 18
dem Untervogt 18
dem Baurichter 12
Von einem Halbmeier 12
dem Untervogt 12
dem Baurichter 9
Von einem Groß- und Mittelschöffer 24
dem Untervogt 9
dem

Mil. gr. pf.

	Ril. gr. pf.
dem Baurichter	6
Von denen übrigen ohne weiteren Unterschied	18
dem Untervogt	6
dem Baurichter	4
Von jedem für den Sterbfal angesezten Goldfl. bekommt der Rendant die 4 gr. wo aber wegen Armut des Verstorbenen kein Sterbfal genommen wird, da fallen auch die Gebühren weg.	4
52. Bei Beweinkaufungen und Antritten des Meierstandes von Herrschaftlichen Leibeigenen wird das Einführung- oder Auftragsgeld auf eben solche Art bezahlt, und, der Unterbedienten Gebühr ausgenommen, welche auch hier diesen verbleibt, unter dem Drostcn und Amtman gleich geteilet. Von denen für den Weinkauf angesezten Goldfl. und denen Urkunds Goldfl. empfänget aber der Rendant die 4 gr.	52
53. Von allen Gohgerichtssstrafen erhält der Drost von jedem Goldfl. die 4 gr.	53
54. Für eine Eheverschreibung und dabei zu ertheilende Proclamationsscheine	1
dem Drostcn	1
dem Amtman	1
dem Amtschreiber mit Einschlus der Ausfertigung des oder der Proclamationsscheine	18
dem Untervogt, wenn er gegenwärtig ist	18
55. Für die Aufnahme eines neu begleideten Juden dem Drostcn und Amtman jedem zur Halbschied	2
ist nur die Transcription des Geleides erhalten, alsdann nur die Halbschied.	2
56. Für die Einschreibung eines Einliegers dem Drostcn und Amtman, jedem halb	12

	Ril. gr. pf.
57. Für Anzeichnung eines Kommercontracts dem Rendanten für den Gebrauch des Amtssiegels wird in seinem Fall etwas besonders bezahlt.	12
58. Wenn ein Testament zur gerichtlichen Hinterlegung offeriert würde, mit Einschlus des Depositionsscheins dem Drostcn	12
dem Amtman	12
dem Amtschreiber	6
59. Für Einrichtung eines gerichtlichen Testaments,	24
dem Drostcn	24
dem Amtman	12
dem Amtschreiber	12
60. Würde dasselbe auf Begehr im Hause versiertigt	2
dem Drostcn oder Amtman	2
dem Amtschreiber	2
61. Für die Publication eines Testaments	8
dem Drostcn	8
dem Amtman	8
dem Amtschreiber	9
Wo einem Beomten die Drostengebühren mit überlassen, da erhält derselbe sie auch mit, außer in denen Fällen sub Num. 15. 16. 17. 18. 19. 22. 23. 25. 46. und 47. worin sie wegfallen, wenn kein Drost da ist. In eben diesen ausgenommenen Fällen und dem sub Num. 20. und 54. werden auch die für den Amtschreiber bestimmte Gebühren, wenn keiner da ist, nicht bezahlt, in allen übrigen aber empfängt sie der, auch den Amtschreiber-Dienst versehende, Amtman mit, und in dem Fal sub Num. 54. auch noch für jeden ausfertigenden Proclamationsschein 4 gr. Ferner haben auch die dem Untervogt angesezten Gebühren, wenn keiner da ist, nicht Platz, es wäre denn, daß sie aus.	6
Zweiter Theil.	Dö
	Druck.

M. gr. pf.

drücklich für den Amtman oder Amtsvoigt, also für einen von beiden bestimmt werden, in welchen Fällen sie der erste alsdann empfänget; dagegen aber auch, wenn ein Amtsvoigt da ist, derselbe, wo für ihn zugleich nichts mit angesehen werden, er aber dennoch nach der Sachen Beschaffenheit gegenwärtig seyn muß, allemal eben so viel, als dem Amtsschreiber zugeschrieben, haben sol.

Wie viel nun nach dieser Ordnung Sporteln genommen worden, solches sol nicht nur der Amtman oder Amtsschreiber in jedem abgehaltenen Protocol ad marginem gleich unter die, daselbst auch allemal beizufügende, den Namen der Partheien und den streitigen Punct bestimmende Rubrik bemerken, sondern auch auf alle Extractus und sonstige Expedita auswärts speciatum eigenhändig verzeichnen, in denen Berichten aber neben der Unterschrift, wie viel dafür bezahlet worden, anmerken, und denen Partheien über die geschehene Bezahlung außer in dem Fal, da die Taxa und deren Entrichtung auf die dem Impetranten zugestellte Expedita gesehet, noch besonders eine Quittung ertheilen. Und dies sol auch von denen Amtsvoigten in denen ihnen vorkommenden Fällen beachtet werden.

Sporteln-Ordnung

für die Gerichte erster Instanz in denen Städten.

1. Für Aufnahme der Klage ad protocollum zum Decreto Citationis,
dem Bürgermeister
dem Secretarius

6

3

2.

M. gr. pf.

2. Wenn die Klageschrift übergeben wird, pro Decreto Citationis,
dem Bürgermeister
dem Secretarius pro expeditione
für die Insinuation in diesem und überhaupt allen folgenden Fällen dem Rathsdienner
3. Für einen andern Bescheid oder Mandat,
dem Bürgermeister
dem Secretarius pro expeditione
wenn das Mandatum in forma extensa ausgefertigt wird, alsdann letzterm
4. Für Ausfertigung einer erkanten schriftlichen Ladung
dem Secretarius
für die mündliche Citation, welche überhaupt, wenn nicht etwa aus besondern Ursachen eine schriftliche erforderlich wird, beibehalten werden sol, erhält nur der Rathsdienner
5. Für eine Citation per requisitoriales
dem Bürgermeister
dem Secretarius
6. Für eine Subsidialcitation wie ad num. 4.
7. Für eine Edictalcitation, dem Bürgermeister
dem Secretarius
für jede weitere Ausfertigung derselben nur die Copial gebühr.
8. Für die Af- und Ressixion, dem Rathsdienner
9. Für die Aufschreibung des Attestati darüber sub sigillo, wo sie erforderlich, dem Secretarius
10. Für ein mündliches Verhörl, worin die Sache zum Endbescheid instruiert, und dieser darauf wirklich erscheitet wird, dafür zusammen dem Bürgermeister
dem Secretarius
dem Rathsdienner für die Aufwartung

Do 2

4
2
2
6
3
12
8
2
8
4
12
6
6
12
9
2

	Rif. gr. pf.
11. Wenn nur darauf interrogiert wird, die Halbschied.	
12. Für einen Vergleichstermin in geringen Sachen, wo- über jedoch ein Protocol abgehalten worden, dem Bürgermeister	2
dem Secretarius	6
dem Rathsdienner	2
in wichtigen, 50 Rthl. und darüber betragenden, oder eine Gerechtigkeit betreffenden Sachen doppelt.	
13. Für einen Liquidationstermin in weitläufigen Berech- nungssachen und darauf ertheilten Bescheid, dem Bürgermeister	24
dem Secretarius	12
dem Rathsdienner	3
14. Für einen Professions- und Liquidationstermin in Concurssachen, dem Bürgermeister	
dem Secretarius	18
dem Rathsdienner	4
wenn über 20 Creditoren, alsdann die Halbschied mehr, würde aber ein ganzer Tag dazu erforderlich, doppelt.	
15. Pro Constitutione Curatoris bonorum ad Protocol- lum per stipulationem dem Secretarius	8
16. Wenn in wichtigen Sachen schriftlich verfahren wird, wird für die bloße Communicationsbescheide nichts, für die Interlocute über 9 bis 12 gr. bezahlt.	
17. Für Beerdigung und Abhörung eines Zeugen bis 25 Artikel,	
dem Bürgermeister	
dem Secretarius	6
dem Rathsdienner fürs Aufwarten	2
wenn über 25 bis 50 Artikel, doppelt und so weiter.	
18. Für Abhörung eines Zeugen im Hause, doppelt.	
	19.

	Rif. gr. pf.
19. Für Fertigung eines Rotuli ad Acta bogenweise, dem Secretarius	6
wenn derselbe demnächst denen Parteien communiciret wird, so werden dafür nur die ordentliche Copiasien, wie bei Säzschriften, bezahlt.	
20. Für summarische Abhörung eines Zeugen	
dem Bürgermeister	
dem Secretarius	3
21. Für Abnahme eines Eides mit Einschluss des Protocols	
dem Bürgermeister	12
dem Secretarius	6
22. Für Abnahme eines Eides im Hause und eines Juden- eides wird doppelt bezahlt	
23. Pro termino Productionis Documentorum, agni- tionis vel juratae Diffessionis & Comparationis Lit- terarum	
dem Bürgermeister	12
dem Secretarius	6
dem Rathsdienner fürs Aufwarten	2
24. Für Einnehmung eines Augenscheins	
dem deputirten Rathsgliede	
dem Rathsdienner	4
Für Aufnahme der Relation davon ad protocollum,	
dem Secretarius	
wenn in wichtigen Sachen der Bürgermeister selbst den Augenschein einnehmen muss, demselben mit Einschluss der Relation	
ist der Secretarius auch dabei, diesem	18
25. Für einen Endbescheid, nach dessen Beschaffenheit 18 24 gr. bis höchstens 1 Rthl. 12 gr.	
26. Für eine Prioritätsurteil wird nach der Menge der Creditoren, doch niemals über 2 bis 3 Rthl. bezahlt.	

	Mit. gr. pf.
27. Die Copialgebühren von Bescheiden, Sässchriften und übrigen Ausfertigungen ohne Ausnahme werden, wo nicht schon dem Secretarius pro expeditione hier das Seinige angesehen worden, bogenweise bezahlt mit jedoch sol auch eine jede Seite 20 ordentlich geschriebene Reihen enthalten.	3
28. Für Registirung einer Volmacht dem Secretarius	3
29. Pro Constitutione Procuratoris ad Protocollum, demselben	6
30. Für Registirung eines Exhibiti und auch Decreti, wo dieses nicht publicirt wird, demselben	2
31. Wenn Acten verschickt werden, pro termino introtulationis dem Secretarius für das Schreiben an die Facultät demselben	12
32. Pro termino publicationis & vidimatione sententiae demselben	12
33. Wird an ein Obergericht appellirt und ein Bericht eingefordert, für dessen Entwerfung dem Bürgermeister bogenweise	18
34. Pro Apostolis reverentialibus vel refutatoriis demselben 8 bis 12 gr.	18
35. Pro Conceptione rationum decidendi wie ad num. 33.	
36. Pro termino collationis & introtulationis Actorum dem Secretarius	12
37. Für einen Bericht in Privatsachen, wenn er kurz ist, dem Bürgermeister ist er weitläufig, nach Beschaffenheit derselben 18. 24 gr. bis höchstens 1 Rthl.	12
38. Wenn Executionen geschehen in geringen Sachen, dem Pförtner für das Pranden für die Distraction dem Rathsdienner nach Beschaffenheit, mit Einschluss der Bekanntmachung des Verkaufs 6 bis 9 gr.	3
	39.

	Mit. gr. pf.
39. In wichtigen Sachen pro mandato executoriali dem Bürgermeister dem zur Execution eingelagten Unterdiener täglich für die Distraction dem Rathsdienner	12 9 12
40. Muß die Execution durch den Richter auf immobilia vollzogen werden, alsdann pro decreto subhastationis dem Bürgermeister pro Proclamate demselben dem Secretarius enthält derselbe zugleich Convocationem Creditorum dem Bürgermeister dem Secretarius pro Requisitione des Richters, wo sie schriftlich geschehen müssten dem Bürgermeister dem Secretarius	12 8 4 12 6 8 4
41. Kann nach der Verfassung die Subhastatio Immobilium vom Magistrat selbst vollzogen werden, alsdann pro termino Subhastationis dem Bürgermeister dem Secretarius dem Rathsdienner fürs Abrufen	18 9
42. Pro Decreto adjudicationis über einzelne Grundstücke dem Bürgermeister über ein ganzes Gut	12 18
43. Für Ausfertigung eines Kaufbriefes über einzelne Grundstücke dem Bürgermeister dem Secretarius über ein ganzes Gut, nach dessen Wichtigkeit die Hälfte schied mehr oder doppelt.	12 6 44.

	Rt. gr. pf.
44. Pro Mandato arresti, wenn und wo dasselbe vom Magistrat erkant werden kan, dem Bürgermeister in geringen Sachen	9
für einen mündlichen Arrestbefehl die Halbschied, in wichtigen	12
45. Pro Requisitorialibus & Intercessionalibus	8
dem Bürgermeister	4
dem Secretarius	4
46. Für ein gemeines Attestat	6
dem Secretarius	6
47. Für ein solches in forma extensa,	12
dem Bürgermeister	6
dem Secretarius	6
48. Wird dasselbe zur Legitimation in Erbschaftssachen erforderl, alsdann nach Wichtigkeit derselben	4
dem Bürgermeister 24 gr. bis 1 Rthl., dem Secretarius die Halbschied, dem Rathsdienner fürs Aufwarten	4
49. Für eine gerichtlich entworfene Volmacht	12
dem Bürgermeister	6
dem Secretarius	6
50. Für einen Geburtsbrief	24
dem Bürgermeister	12
dem Secretarius	12
dem Rathsdienner	4
51. Für einen Extract aus dem Hypothekenbuch oder Catastro dem Secretarius	8
52. Für Confirmation einer außergerichtlichen Schuld- und Pfandverschreibung bis 50 Rthl.	24
von 50 bis 100 Rthl.	12
von jedem hundert darüber	12
und erhält davon der Bürgermeister $\frac{1}{2}$, der Secretarius $\frac{1}{2}$.	12
53. Für Verfertigung einer gerichtlichen Obligation, wieb eben so bezahlt.	54.

	Rt. gr. pf.
54. Für Confirmation eines Kauf- oder andern Contracts, Vergleichs, Schenkungs- Bürgschaftsbrieves, Ehe- pacten, Testaments u. d. g.	18
dem Bürgermeister	9
dem Secretarius	9
55. Für Verfertigung eines gerichtlichen Testaments, Ehe- pacten und Donation	18
dem Bürgermeister	6
dem Secretarius	6
dem Rathsdienner fürs Abrufen	6
56. Wenn aber vergleichen ad Acta übergeben werden, mit Einschluss des Recognitionscheins	18
dem Bürgermeister	9
dem Secretarius	9
57. Wenn zum Empfang eines Testaments im Hause einige Rathsglieder mit dem Secretarius deputirt werden, jedem derselben	18
dem Rathsdienner	6
58. Wenn zu Errichtung eines Testaments im Hause eine Deputation begehret wird	2
dem Bürgermeister	1
dem Secretarius	1
dem Rathsdienner	1
59. Für die gerichtliche Eröffnung und Publication eines Testaments	12
dem Bürgermeister	24
dem Secretarius	12
dem Rathsdienner fürs Aufwarten	4
60. Wenn hingegen dasselbe zurückgefordert wird,	12
dem Secretarius	12
61. Für Beeidigung eines Vermunds mit Einschluss des Protocols	12
Zweiter Theil.	pp
	Dem

	Ril. gr. pf.
dem Bürgermeister	12
dem Secretarius	6
dem Rathsdienner	2
62. Wenn auf Erfordern ein Tutorium vel Curatorium ausgefertiget wird	
dem Bürgermeister	16
dem Secretarius	8
63. Wenn Obsignationes und Iuventarisationes eines ges- ringen Vermögens durch einige deputirte Rathsglieder geschehen, jedem	12
dem Rathsdienner	4
64. Wenn bei Wichtigkeit des Vermögens ein Bürgermeis- ter mit dem Secretarius den Actum Obsignationis verrichtet, erstem letzterm	18
dem Rathsdienner	6
65. Für die Inventarisation in solchem Fal, auf einen halben Tag, dem Bürgermeister	18
dem Secretarius	6
dem Rathsdienner	6
auf einen ganzen Tag doppelt.	
66. Für Abnahme einer Vormundschaftsrechnung	
dem Bürgermeister	12
dem Secretarius	6
dem Rathsdienner	2
wenn sie sehr weitläufig, alsdann doppelt.	
67. Pro Decreto de alienando bona minorum	12
dem Bürgermeister	
68. Für Errichtung einer Einkindschaft und Abschichtung zwischen Eltern und Kindern	
dem Bürgermeister	18
dem Secretarius	
	dem

	Ril. gr. pf.
dem Rathsdienner fürs Aufwarten	6
wenn mehrere Tage und zwar Morgen und Nachmittag dazu erforderl werden, alsdann täglich	
dem Bürgermeister	2
dem Secretarius	1
dem Rathsdienner	12
69. Von deponirten Geldern vom hundert davon der Bürgermeister & Secretarius	1
70. Für Auflösung alter Acten, dem Secretarius	9
71. Für eine Widumation demselben	4
72. Für einen Paß demselben	9
73. Wegen der in denen Städten auf eine ganz unter- dene Art hergebrachten Vertheilung der Siegelgelder, wird es vorerst bei der, in jeder Stadt hergebrachten Taxe belassen; und wird also fürs Siegel bezahlt: zu Lemgo	19
zu Horn	3
zu Blomberg	9
zu Uffeln	12
zu Detmold	21
	27
Es sol aber dagegen auch das große Siegel, wofür diese Gebühr entrichtet wird, nicht in Processsachen, sondern nur bei Documentis publicis auf Verlangen der Impetranten gebraucht, und alsdann zu der oben bestimmten Taxe der Documenten noch besonders, für das kleine Siegel aber, wo solches auch ist, und gebraucht wird, nichts bezahlt werden. Uebrigens wird der bisher in einigen Städten in Bezahlung der Gerichtsgebühren gemachte Unterschied zwischen Bürg- er und Fremde hierdurch aufgehoben, und von einem sowol als dem andern alles nach der obigen Bestim- mung entrichtet. Was aber also bezahlt wird, sol P p 2 vom	

vom Secretarius, so wie bei denen Amtmern verordnet, in denen Protocollen, auf die expedita und in denen Berichten specifice angemerkt werden.

Wobei sich jedoch von selbsten versteht, daß dasjenige, was in der obigen Ordnung für den Bürgermeister angesetzt worden, nur der empfänget, welcher die Justiz verwaltet; jedoch Lemgo ausgenommen, wo zwei Bürgermeister auf die Justiz beeidiget sind, und die Gerichtssporteln theilen.

Die Advocaten erhalten in denen Proceszächen bei den Untergerichten in denen Städten für die Termine ohne Unterschied & weniger, als dafür in den ihnen in Anschlung der Obergerichte vorgeschriebenen Sporteln-Ordnung bestimmt ist. Die Sagtschriften werden ihnen aber auch hier nach solcher Ordnung bezahlet. Hingegen fallen die Procuraturgebühren, außer zu Lemgo, wo ordentliche Gerichtstage zum Exhibiren, Recessiren und Publiciren der Bescheide gehalten und vorerst gelassen werden, ganz weg, jedoch sollen sie auch daselbst um $\frac{1}{3}$ geringer, als in vorgedachter Ordnung angesehen, entrichtet werden.

Sporteln-Ordnung

für die Herrschaftliche Gohgrafen und Richter in denen Städten.

Der Gohgraf und Richter zu Lemgo soll sich in denen am Goh- und Stadtgericht vorkommenden Klage- und übrigen unten nicht bestimmten Sachen, überhaupt nach der, denen Stadtuntergerichten vorgeschriebenen Sportelordnung richten.

Und

Mit. gr. pf.

Und dies soll auch von allen Gohgrafen und Richtern in denen Städten in Anschlung des Verfahrens beim Arrest, Procesz geschehen, wo solcher nach der Verfassung vor ihnen angestellt und ausgeführt werden kan. Uebrigens soll in folgenden Fällen, in so weit sie verfassungsmäßig ihnen vorkommen können, bezahlet werden:

- | | |
|---|----|
| 1. Für einen mündlichen Befehl oder Inhibition, | 6 |
| dem Richter | |
| 2. Für ein schriftliches Mandat oder Inhibition | 12 |
| dem Richter | |
| dem Gerichtsfrohnen in diesem und vorhergehenden Fal | |
| pro insinuatione | 2 |
| 3. Für einen mündlichen Arrestbefehl auf Mobilien, Mo- | |
| ventien &c. | |
| dem Richter | |
| dem Gerichtsfrohnen pro insinuatione | 9 |
| 4. Für einen schriftlichen nach Wichtigkeit der Sache dem | |
| Richter 12 bis 18 gr. | 3 |
| dem Gerichtsfrohnen | |
| 5. Pro Arresto personali in Civilsachen dem Richter | 24 |
| dem Gerichtsfrohnen | |
| 6. Für die Inhaftirung in Criminallsachen dem Richter, | |
| wenn der Inhaftirte das Vermögen dazu hat | |
| dem Gerichtsfrohnen | |
| jedem Schützen | 6 |
| 7. Für die Auslieferung an ein Ober- oder Untergericht | |
| im Lande nichts, als die Schützen-Gebühr; geschlie- | |
| het sie aber an ein auswärtiges Gericht, alsdann dafür | |
| dem Richter | |
| dem Gerichtsfrohnen | |
| dem Schützen meilenweise | 12 |
| | 8 |

Mit. gr. pf.

8. Pro denunciatione Executionis und deren wirkliche
Vollziehung auf Mobilien und Moventien in geringen
Sachen zusammen
dem Richter
in wichtigeren Sachen wird die Denunciation besonders
demselben bezahlet mit
dem Gerichtsfrohnen in beiden Fällen pro insinuatione
pro Executione
dem Pförtner oder Pfänder
muß nach der Verfassung noch ein Rathsbüdner dabei
seyn, diesem
wird der Gerichtsfrohne zur Execution eingelegt, dem-
selben täglich
wird aber nur ein Pförtner dazu eingelegt, diesem täglich
9. Pro termino Distractionis, wenn der Richter dabei
gegenwärtig ist, diesem
dem Gerichtsfrohnen mit Einschlus der Bekanntmachung
des Verkaufs
geschiehet die Distraction von diesem allein, alsdann
demselben
10. Für die Vollziehung einer von denen Obergerichten auf-
getragenen Execution wird, wenn die bezutreibende
Summe nur bis 25 Rthl. beträgt, nichts mehr, als
wie oben angezeikt, bezahlet; beträgt sie aber mehr,
alsdann
11. Für die Denunciation dem Richter
dem Gerichtsfrohnen für die Insinuation
12. Für die Vollziehung der Execution, wenn der Richter
dabei gegenwärtig ist, demselben
sonst aber nur für deren Anordnung
dem Gerichtsfrohnen

Rtl. gr. pf.

12

6

2

4

2

4

9

6

12

6

9

9

12

2

13.

Rtl. gr. pf.

1

9

12

12

12

12

12

12

12

12

1

1

1

18

18

18

2

2

2

2

dem

13. Pro termino Distractionis mit Einschlus des Protocols
dem Richter
dem Gerichtsfrohnen mit Einschlus der Bekanntmachung
des Verkaufs
14. Pro Immissione und das darüber abzuhandelnde Protocol
dem Richter
dem Gerichtsfrohnen
15. Für Bestellung der Taxatoren und Aufnahme der
Schätzung zum Protocol dem Richter
16. Wenn deren Beeidigung erfordert wird, alsdann noch
für jede, mit Einschlus des Protocols dem Richter
jedem Aestimator, wenn er beeidigt wird
sonst aber die Halbschied.
17. Pro Proclamate ad substaandum dem Richter
18. Pro Termino substaationis dem Richter mit Ein-
schlus des Protocols
dem Gerichtsfrohnen
da aber zu Lemgo hergebracht, daß auch der Stadts-
secretarius und zwei Rathsbüdner gegenwärtig seyn
müssen und deswegen der Richter nur
aber auch der Stadtssecretarius
und jeder Besitzer
der Gerichtsfrohne und Stadtkammerdiener jeder
ebenfalls
erhalten, so bleibt es daselbst bei diesem Herkommen.
Auch wird es bei einer ähnlichen Beziehung des sogenan-
ten Dinggerichts zu Horn in Substaations- und
Immissionsfällen zwar gelassen, jedoch die dabei ein
geföhrt gar zu übertriebene Taxe zu 5. vom hundert
des Kaufschillings oder respeçt Werths hierdurch ab-
geschaffet und anstatt derselben bewilligt, dem Rich-
ter, weil er vorhin die Halbschied der 5 vom hundert
gehadt, mit Einschlus des Protocols

- dem Stadtssecretarius
jedem Besitzer aus dem Rath
dem Gerichtsfrohnen
19. Für Einnehmung eines Augenscheins dem Richter
dem Gerichtsfrohnen
20. Für Sekung der Schnatsteine zwischen Privat-
Grundstücken, ohne Unterschied der Zahl, wie für
einen Augenschein.
21. Bey Besitz- Veränderungen der Immobilien, woraus
an die Landes- Herrschaft Abgaben gehen, für Um-
schreibung des Namens im Register dem Richter
22. Von deponirten Geldern vom hundert
23. Für ein Requisitionschreiben in Privatsachen
24. Von einer halben Unpflicht dem Richter
dem Gerichtsfrohnen
25. Von einer ganzen Unpflicht, einfach oder wiederholet
dem Richter
dem Gerichtsfrohnen
26. Von einem Ehebruch doppelt.
27. Ist das Stuprum außer Landes begangen, und folg-
lich daselbst bestrafet, die Niederkunst geschiehet aber
in der Stadt, alsdann, außer der Herrschaftlichen
Bettendum, dem Richter das Bettregeld mit
ist es ein Adulterium, doppelt.
Es sol aber in diesen Unpflichtsfällen für die etwa nöthige
Incarceration und Untersuchung des Facci nichts be-
sonders bezahlt werden.
28. Von denen Strafgeldern erhält der Richter ohne Unter-
schied den 5ten Theil und die 4 gr. von jedem Goldst.
Wegen Quittirung über den Empfang der Sporteln und
Ausschreibung derer Taxe werden die Gohgrafen und
Richter auch hier auf das, was bei denen Aemtern
verordnet, verwiesen.

	Mit. gr. pf.
	100
	12
	9
	9
	12
	12
	12
	2
	24
	1

Wir

Wir befehlen demnach Unsern Landesbiscasterien und Oberge-
richten, wie auch Drostcn und Beamten auf dem Lände, und Bür-
germeistern, Richtern und Räthen in denen Städten sich nach denen,
ihnen respective vorgeschriebenen obigen Sportelnordnungen im For-
dern und Nehmen der Accidentien und Sporteln genau zu richten,
und nichts mehr, als was darin bestimmt, unter welchem Vorwand
es auch immer seyn möge, sich bezahlen zu lassen, im gegenthiligen
Fal aber zu gewärtigen, daß derjenige, welcher dagegen unsre Un-
terthanen, oder auch fremde in in Sporteln übernehmen würde, das
erstmal mit einem Rthl. für jeden zu viel genommenen Heller bestra-
fet, das anderermal aber, ohne die geringste Abänderung zu erwar-
ten, seines Dienstes entseget werden solle. Bei Vermeidung dieser
letztern, im Entgegen- Handlungsfal, ganz unausbleiblichen Strafe
verbieten Wir auch allen und jeden Bedienten Unser Ober- und Un-
tergerichte von denen, vor Sie im Rechtsstreit befangenen Parteien
über die ihnen bewilligte Sporteln Geschenke anzunehmen.

Wir verordnen und wollen aber auch noch endlich, daß niemand
derselben in denen Uns, und Unser eigenes Interesse betreffenden
Sachen, ohne Unsre besondere gnädigste Erlaubniß sich Sporteln zu-
eigne, auch daß in Sachen der Kirchen, Schulen und der ohne Frei-
heit und Muthwillen litigirenden bekanten Armen gar keine Sporteln
genommen, hingegen in Ansehung solcher Personen, die von geringem
Vermögen, dieselbe nach Pflicht und Gewissen gemäßigt werden.
Worinach sich also ein jeder genau zu achten hat. Gegeben auf Un-
ser Residenz Detmold den 14 März 1768.